

Vereinsatzung des Pioneer Indians e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Pioneer Indians**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "**e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in c/o "**Galileo-Galilei-Str. 9, 63457 Hanau**".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (5) Im Falle eines Adresswechsels informiert der Vorstand unverzüglich das Vereinsregister und aktualisiert alle Vereinsdokumente.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in **Hanau** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
 - Der Verein möchte durch seine Arbeit das interkulturelle Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern und die Vielfalt der indischen Kultur in Deutschland vermitteln.
 - Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der kulturellen und sozialen Integration).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die öffentliche Organisation kultureller Veranstaltungen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und den kulturellen Austausch fördern,
 - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Workshops und Kursen zu Sprache, Musik, Tanz, Geschichte und Traditionen,
 - die Förderung der Völkerverständigung durch Begegnungsprogramme, kulturelle Kooperationen und Austauschprojekte,

- die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der kulturellen und sozialen Integration in Deutschland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

Zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke führt der Verein insbesondere folgende regelmäßige Aktivitäten durch:

- Wöchentliche Organisation von indischen klassischen Tanzkursen zur Förderung von Kunst, Kultur und traditionellem Tanz.
- Wöchentliche Organisation von indischen Bollywood-Tanzkursen, die der kulturellen Bildung und dem interkulturellen Austausch dienen.
- Zweiwöchentliche Organisation von Sprachkursen zur Vermittlung indischer Sprachen und Förderung sprachlicher und kultureller Integration.
- Monatliche Kurse und Workshops über indische Geschichte und Tradition, um Wissen über das kulturelle Erbe Indiens zu vermitteln und das Verständnis zwischen Kulturen zu fördern.
- Monatliche kulturelle Treffen und Austauschveranstaltungen, die der Begegnung, dem Dialog und der Förderung indischer Kultur in Deutschland dienen und öffentlich zugänglich sind.

Alle Veranstaltungen stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit offen und verfolgen ausschließlich **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Eine Übersicht über die regelmäßigen kulturellen, bildungsorientierten und gemeinnützigen Aktivitäten des Vereins ist im **Anhang 1 (Jahresüberblick und Tätigkeitsplan)** enthalten.

Der Anhang ist **Bestandteil dieser Satzung**, kann jedoch vom Vorstand **jährlich aktualisiert** und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Gründungsmitglieder, Hauptmitglieder und Stammmmitglieder. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Gründungsmitglieder sind Personen, die unmittelbar an der Erstellung und Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt waren. Sie gehören dem Verein auf Lebenszeit an.
- (3) Hauptmitglieder sind Personen, die die Verwirklichung des Vereinszwecks durch Sach- oder Geldspenden, Zeitspenden oder durch das Einbringen fachlicher Expertise unterstützen.
- (4) Stammmmitglieder sind Personen, die die Vereinsziele insbesondere durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder durch das Einbringen fachlicher Expertise fördern.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein organisierten kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Anträge auf Mitgliedschaft sind in Textform einzureichen,
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss,
 - Das Ergebnis wird dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags in Textform mitgeteilt,
 - Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats nach Beschlussfassung,
 - Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden,
 - Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform beim Vorstand Beschwerde einlegen,
 - Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern zwischen Eingang der Beschwerde und der Mitgliederversammlung mindestens drei Tage liegen. Andernfalls entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 - ein Mitglied sich in erheblichem Maße vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, oder
 - ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist und den Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei

Wochen vollständig begleicht. Die Mahnung muss einen Hinweis auf den drohenden Vereinsausschluss enthalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied wird innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich informiert. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern zwischen Eingang der Beschwerde und der Mitgliederversammlung mindestens drei Tage liegen. Andernfalls entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung.

- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es schuldhaft in schwerwiegender Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
 - b) es mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht innerhalb der gesetzten Frist begleicht.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe für den Ausschluss sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und – soweit es in seinen Kräften steht – das Vereinsleben durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen kann der Verein von den Mitgliedern neben den regulären Mitgliedsbeiträgen zusätzliche Umlagen erheben.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Umlagen dürfen ausschließlich zur Finanzierung der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf Aufgabenkombinationen beantragen, Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Gründungsmitglieder bilden ein dauerhaftes Organ des Vereins. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über Auflösung oder Zweckänderung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Gründungsmitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Vergütung bei Vorstandstätigkeit ist durch Versammlungsbeschluss möglich.
- (4) Ein Datenschutzbeauftragter wird berufen; Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts,
 - Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Aufgaben des Kassiers (Schatzmeisters):
- Führung der Kassenbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung,
 - Prüfung der Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
 - Vorlage der geprüften Jahresrechnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- (3) Aufgaben des Schriftführers:
- Pünktliche Bearbeitung des laufenden Schriftverkehrs,
 - Protokollführung bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins,
 - Erstellung und Versand von Einladungen,
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung,
 - Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden,
 - Identifikation mit den Zielen und Aufgaben des Vereins.
- (4) Aufgaben der Beisitzer:
- Begrüßung neuer Mitglieder und Einladung zu Vereinsaktivitäten,
 - Planung und Organisation von Veranstaltungen,

- die Übernahme von Sonderaufgaben (z. B. Jugend-, Kultur-, Sponsoring- oder Technikbereiche),
- (5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten eng mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zusammen, bevor Entscheidungen getroffen werden.

§ 11 Haftungsbegrenzung

- (1) Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Der Verein übernimmt keine Verantwortung für persönliche Auseinandersetzungen, Streitigkeiten oder sonstige Konflikte, die zwischen Mitgliedern, Teilnehmern oder Gästen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, insbesondere kulturellen Veranstaltungen, entstehen.
- (3) Solche Angelegenheiten sind ausschließlich von den betroffenen Personen eigenverantwortlich zu klären. Ein Anspruch gegenüber dem Verein, seinen Organen oder Erfüllungsgehilfen ist insoweit ausgeschlossen, soweit keine gesetzliche Haftungspflicht besteht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Auflösung des Vereins,
 - Protokolle können auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder oder mindestens zwanzig (20) Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand für denselben Tag und einen Zeitpunkt, der mindestens dreißig (30) Minuten nach dem ursprünglich angesetzten Termin liegt, zu einer neuen Mitgliederversammlung einladen.

Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über nicht aufgenommene oder erstmals in der Versammlung gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträgen oder Vereinsauflösung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 14 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind Gründungs- und Hauptmitglieder.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Gründungs- und Hauptmitglieder.
- (3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich persönlich. Weitere Sitzungen können telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail durchgeführt werden.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine formlose Einberufung ist ausreichend.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig gemäß § 12 ist.

Findet eine zweite Mitgliederversammlung gemäß § 12 statt, ist diese unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Gleichstand erfolgt eine Stichwahl. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit, Änderungen des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über Ablauf und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) In der Vorstandssitzung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist.

§ 16 Gründungsmitglieder

Die folgenden Personen werden als Gründungsmitglieder des Vereins bei der Gründung anerkannt:

- Sandeep Gorrey (15/03/1981)
- Pradeepkumar Karbhari Vidhate (02/05/1981)
- Christian Murphy Franco (13/08/1984)
- Radharaman Sahoo (01/08/1985)
- Kartheek Kedaginamane (07/05/1987)
- Manoop Gopalan (03/05/1979)
- Sreejit Sasi (22/03/1988)
- Allen Frank Cutinha (23/11/1985)
- Sumit Agarwal (03/04/1984)

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Save the Children Deutschland e.V, Seesener Str. 10-13, 10709 Berlin, Germany“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat“.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ort, Datum

Hanau, 22/11/2025

Vorsitzender
Sandeep Gorrey

Stellvertretender
Pradeepkumar Karbhari Vidhate

Schriftführer
Christian Murphy Franco

Schatzmeister
Radharaman Sahoo

Beisitzer
Kartheek Kedaginamane

Stellvertretender Schatzmeister
Manoop Gopalan

Beisitzer
Sreejit Sasi

Beisitzer
Allen Frank Cutinha

Beisitzer
Sumit Agarwal